



Sitzung vom

19. Mai 2009

Mitgeteilt den

20. Mai 2009

2816

|              |               |   |   |   |   |   |   |          |
|--------------|---------------|---|---|---|---|---|---|----------|
| ANU          | Nr. 3.27-3442 |   |   |   |   |   |   |          |
| C            | S             | U | A | B | L | N | D | 7V2      |
| 25. Mai 2009 |               |   |   |   |   |   |   | koll Nr. |
| 493          |               |   |   |   |   |   |   |          |

Die **Gemeinde Samnaun** hat zur Sicherung der Trinkwasserqualität für die Wasserfassungen der öffentlichen Trinkwasserversorgung detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 ausgeschieden. Im einzelnen sind die Bachwasserfassung "Chamins" sowie die Quellen "Chamins", "Cundeas", "Motnaida", "Sur Platta", "Tschettas", "Tschitschanader", "Urezza da Tea" und "Pitons" davon betroffen.

Am 19. August 2008 erliess der Vorstand der Gemeinde Samnaun gestützt auf Art. 24 und Art. 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) vom 8. Juni 1997 den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Quellen der Gemeinde Samnaun. Der Schutzzonenplan und das -reglement wurden vom 1. April 2008 bis 21. April 2008 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Anschliessend wurden dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) die folgenden Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- Schutzzonenreglement für die Quellen der Gemeinde Samnaun, vom 19. August 2008
- Plan Quellschutzzonen Samnaun, Massstab 1:10'000 vom 11. Februar 2008, erarbeitet durch Christian Böhm, Geologe/Hydrogeologe, in Chur.
- Schutzzonenbericht "Quellschutzzonen Samnaun" vom 11. Februar 2008, von Christian Böhm, Geologe/Hydrogeologe, in Chur.

Das ANU hatte die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen einer ersten Vorprüfung im August 2007 die fachliche Richtigkeit der Schutzzonenausscheidungen bereits bestätigt. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört.

Das ARE stellt in seiner Stellungnahme vom 30. Januar 2009 fest, dass in den rechtskräftigen Zonenplänen der Gemeinde Samnaun bislang noch keine Grundwasser- und Quellschutzzonen ausgeschieden sind. Es beantragt deshalb, dass die Gemeinde verpflichtet werde, im Rahmen der laufenden Totalrevision der Ortsplanung, basierend auf Art. 37 KRG, die detaillierten Grundwasserschutzzonen als Grundwasser- und Quellschutzzonen auszuscheiden. Weiter sei zu verlangen, dass die Quellstandorte in die Generellen Erschliessungspläne eingetragen werden.

Das ARE hält fest, dass die Schutzzonen der Quellen "Cundeas" die Flächen des Skigebietes des Musellalifts betreffen. Für den Weiterbetrieb dieses Skigebietes können neue Anlagen, z.B. Beschneiungsanlagen, nötig werden. Die Flächen befinden sich unter anderem in der Schutzzone S2, in welcher grundsätzlich Bauten und Anlagen nicht zulässig sind. Gemäss langjähriger Praxis des Kantons und gestützt auf Anhang 4 Ziffer 222 a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) können Ausnahmen bewilligt werden, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

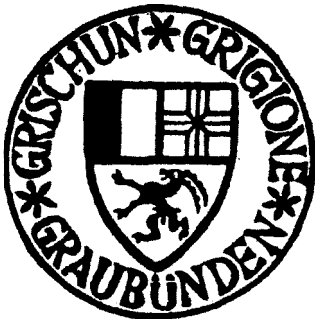
Schliesslich weist das ARE darauf hin, dass für bauliche Massnahmen, welche sich aus der vorliegenden detaillierten Schutzzonenausscheidung ergeben (z.B. Einzäunungen von einer Höhe von mehr als 1 m), die dafür notwendigen Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB-Verfahren) durchzuführen sind.

Nach Einsichtnahme in die Schutzzonenunterlagen, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

### **beschliesst die Regierung:**

1. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan im Massstab 1:10'000 für die Bachwasserfassung "Chamins" sowie die Quellen "Chamins", "Cundeas", "Motnaida", "Sur Platta", "Tschettas", "Tschitschanader", "Urezza da Tea" und "Pitons", vom Gemeindevorstand Samnaun am 19. August 2008 erlassen, werden genehmigt.

2. Die Gemeinde Samnaun wird angewiesen, die Grundbucheintragungen gemäss Art. 25 des Schutzzonenreglements für die Quellen der Gemeinde Samnaun im Grundbuch beim Grundbuchamt Samnaun anzumelden. Dem Grundbuchamt werden mit diesem Regierungsbeschluss das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan (sowie der hydrogeologische Schutzzonenbericht) zugestellt.
3. Die Gemeinde Samnaun wird angewiesen, bei der laufenden Totalrevision der Ortsplanung die genehmigten Grundwasserschutzzonen als Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 KRG auszuschneiden und die übrigen Anpassungen entsprechend den Erwägungen vorzunehmen.
4. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 13 der Gebührenverordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von  
**Fr. 500.--**  
erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4310).
5. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
6. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenreglements und des Schutzzonenplans (inkl. Schutzzonenbericht): an die Gemeinde Samnaun, 7562 Samnaun-Compatsch; an das Grundbuchamt der Gemeinde Samnaun, 7562 Samnaun-Compatsch und an das Amt für Natur und Umwelt unter Erstattung der Akten (elektronisch); **ohne Beilage**: an das Amt für Raumentwicklung und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement im Doppel.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

H. Trachsel

Dr. C. Riesen